

Praktikumsrichtlinien für den Masterstudiengang Patentingenieurwesen an der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin

vom 6. Mai 2015

Inhaltsübersicht

- § 1** - Ziel des Praktikums
- § 2** - Dauer des Praktikums
- § 3** - Inhalt des Praktikums
- § 4** - Ausbildungsbetriebe
- § 5** - Bewerbung
- § 6** - Betreuung und Berichterstattung
- § 7** - Anrechnung des Praktikums
- § 8** - Praktikum im Ausland
- § 9** - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten

Der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme hat folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

§ 1 - Ziel des Praktikums

Studierende des Masterstudiengangs Patentingenieurwesen müssen entsprechend der für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme eine berufspraktische Ausbildung (Praktikum) nachweisen. Durch das Praktikum sollen die Studierenden die wesentlichen Arbeitsvorgänge von Patentingenieurinnen und -ingenieuren kennen lernen. Darüber hinaus soll das Praktikum die Studierenden mit ihrer zukünftigen Berufssituation vertraut machen. Das Praktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums.

§ 2 - Dauer des Praktikums

(1) Im Verlauf des Masterstudiums wird ein Fachpraktikum mit einer Dauer von 6 Wochen abgeleistet. Pro Woche wird ein Leistungspunkt vergeben, insgesamt müssen 6 Leistungspunkte erbracht werden.

(2) Spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung ist ein Vermerk der oder des Praktikumsbeauftragten bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, der die Durchführung eines Fachpraktikums von mindestens 6 Wochen bescheinigt.

§ 3 - Inhalt des Praktikums

(1) Im Fachpraktikum stehen Tätigkeiten im Vordergrund, die den späteren Aufgaben von Patentingenieurinnen und -ingenieuren im Kontext des betrieblichen oder juristischen Patentwesens entsprechen, insbesondere das Erlernen des Umganges mit Schutzrechtsanmeldungen und mit Patentschriften, die Durchführung von Patentrecherchen und den Kontakt und Umgang mit Gerichten, Ämtern und (Patent)Anwältinnen und (Patent)Anwälten.

§ 4 - Ausbildungsbetriebe

Das Fachpraktikum soll in einem Industriebetrieb, einem Ingenieurbüro, in einem Forschungsinstitut außerhalb der Technischen Universität Berlin, an

einem Patentgericht (in Frage kommen das Bundespatentgericht und die mit Patentstreitsachen betrauten Gerichte), das Europäische Patentamt, das Deutsche Patent- und Markenamt, Patent- und mit Patentstreitsachen befassende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) durchgeführt werden.

§ 5 - Bewerbung

Die Studierenden bewerben sich grundsätzlich selbst um eine Praktikumsstelle. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten nach; Hilfestellung leisten auch die Institute.

§ 6 - Betreuung und Berichterstattung

Die Praktikantinnen und Praktikanten stimmen die Ausbildungsinhalte in eigener Verantwortung diesen Richtlinien entsprechend mit dem Betrieb ab. In Zweifelsfällen ist die oder der Praktikumsbeauftragte zu befragen. Falls vom Ausbildungsbetrieb über eine Berichterstattung nichts Besonderes vorgeschrieben wird, sind über den Verlauf des einzelnen Praktikums zusammenfassende Arbeitsberichte anzufertigen, in denen die Tätigkeiten und Arbeitsbereiche beschrieben werden.

§ 7 - Anrechnung des Praktikums

(1) Für die Anrechnung des Praktikums nach Inhalt und Dauer ist die oder der Praktikumsbeauftragte zuständig.

(2) Die Studierenden weisen ihr Praktikum durch Bescheinigungen über die ausgeübten Tätigkeiten sowie in der Regel durch ihre zusammenfassenden Arbeitsberichte gemäß § 6.

(3) Fehlzeiten wegen Krankheit oder Urlaub sind in der Regel nachzuholen.

(4) Haben die Praktikantinnen und Praktikanten den geforderten Umfang ihres Praktikums nachgewiesen, so erhalten sie darüber von der oder dem Praktikumsbeauftragten einen entsprechenden Anrechnungsvermerk.

Ein Praktikum, das im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistet wurde, kann nach inhaltlicher Prüfung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten angerechnet werden, sofern es nicht im Rahmen eines Bachelorstudiengangs geleistet wurde.

§ 8 - Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen. Die Anerkennung erfolgt nach § 7.

(2) Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

§ 9 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten

(1) Ausbildungszeiten sowie Tätigkeiten während des Wehr- und Ersatzdienstes können in der Regel nicht als Praktikum angerechnet werden.

(2) Ingenieurtechnische oder -wissenschaftliche Berufstätigkeiten können ggf. nach Maßgabe dieser Richtlinien als Praktikum angerechnet werden.